



Vor mir, dem unterzeichneten Notar

**Dr. Wagner**

zu Osterholz-Scharmbeck

erschien heute:

geb. am                      in

Der/Die Erschienene ist von Person bekannt./wies sich aus durch Vorlage des Personalausweises.

Vor Eintritt in die Verhandlung erklärte der/die Erschienene auf Befragen, dass weder der beurkundende Notar noch sein Sozium mit dem Gegenstand dieser Verhandlung bereits außerhalb der notariellen Amtstätigkeit befasst sind oder waren.

Der/Die Erschienene ersuchte mich um die Beurkundung folgender

**Generalvollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.**

Der Notar stellte durch eine Unterredung fest, dass der/die Erschienene geschäftsfähig ist.

Der/Die Erschienene erklärte sodann:

## **I. Generalvollmacht**

Ich ermächtige hiermit meinen/meine/den/die

nachstehend auch "der oder die Bevollmächtigte" genannt

mich in allen Dingen, in welchen eine Vertretung zulässig ist, zu vertreten und erteile dem Bevollmächtigten demzufolge hiermit

### **Generalvollmacht.**

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

Die Vollmacht gilt als Generalvollmacht für jede Rechtshandlung, bei der man vertreten werden kann. Der/Die Erschienene wurde von dem Notar über die weitreichenden Folgen einer Generalvollmacht belehrt, insbesondere auch darüber, dass die Vollmacht zur uneingeschränkten Verfügung über Grundbesitz und alles sonstige Vermögen berechtigt. Der/Die Erschienene erklärte, diese Belehrung des Notars verstanden zu haben.

Im gesundheitlichen Bereich gilt folgendes:

Der Bevollmächtigte darf auch gemäß § 1904 BGB in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Vollmachtgebers, eine Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff, eine Unterbringung zum Wohl des Betreuten nach § 1906 Abs.1BGB oder in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen, auch wenn die Gefahr besteht, dass ich als Vollmachtgeber dabei sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Er kann auch die Verweigerung der Zustimmung oder den Widerruf zu einer dieser Massnahmen erklären und über eine Unterbringung oder andere mit Freiheitsentziehung verbundenen Massnahmen entscheiden, die durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise bewirkt werden. Er ist vollumfassend nach §§ 1904,1906 BGB bevollmächtigt.

Der Notar wies darauf hin, dass der Bevollmächtigte zu den in dem vorgenannten Absatz erwähnten Maßnahmen trotz dieser Vollmacht unter Umständen die Genehmigung des zuständigen Gerichts benötigt.

In jedem Falle sind alle behandelnden Ärzte und sonstige Personen, die von Berufs

wegen oder aufgrund Vertrages Verschwiegenheitspflichten haben, dem Bevollmächtigten gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich entbunden.

## **II. Patientenverfügung**

Ich wünsche für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, dass an mir keine lebensverlängernden Maßnahmen vorgenommen werden, wenn medizinisch festgestellt ist, dass ich mich im Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Maßnahme das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf erfolgreiche Behandlung verlängern würde oder es zu einem nicht behebbaren Ausfall lebenswichtiger Funktionen des Körpers kommt.

Ich verlange demzufolge, dass intensivmedizinische Behandlung, Sondenernährung oder sonstige vergleichbare lebenserhaltende Maßnahmen bei mir nach einem angemessenen Zeitraum abgebrochen werden. Ich beauftrage auch den Bevollmächtigten, alle rechtlichen Mittel gegenüber den Ärzten in Anspruch zu nehmen, um die Beendigung von lebenserhaltenden Maßnahmen durchzusetzen.

Im Fall einer andauernden Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren oder kurzfristig zum Tode führenden Krankheit wünsche ich lediglich Grundpflege und eine umfassende Schmerztherapie, auch wenn unbeabsichtigte Nebenfolge der verordneten schmerzlindernden Medikamente sein kann, dass der Todeseintritt beschleunigt wird. Die Bemühungen der Ärzte sollen sich also auf Hilfe beim Sterben beschränken, d.h. auf eine Linderung von Beschwerden bei gleichzeitigem Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Wenn eine Leidensminderung im Vordergrund der Behandlungen steht, wird von mir insbesondere die Möglichkeit einer Lebensverkürzung als ungewollte Nebenwirkung in Kauf genommen.

Der Bevollmächtigte kann ausdrücklich über alle in Frage kommenden Massnahmen in den vorgenannten Situationen entscheiden, auch darüber, ob die hier getroffenen Festlegungen auf meine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901 a BGB).

## **III. Betreuungsverfügung**

Ich wünsche, dass für den Fall, dass ich betreuungsbedürftig werden sollte und diese Vollmacht nicht zur Erledigung aller Aufgaben für mich ausreichen sollte, der Bevollmächtigte/einer der Bevollmächtigten auch mein Betreuer wird. Ich gehe allerdings davon aus, dass eine Betreuung wegen der hier erteilten Vollmachten nicht notwendig ist; in jedem Fall wünsche ich keine fremde Person als Betreuer, solange sich dies vermeiden lässt.

## **IV. Kosten, Registrierung, Aushändigung der Vollmacht**

Die Kosten dieser Urkunde trage ich, der/die Erschienene.

Ich wurde von dem Notar darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Erklärung bei dem zentralen Register der Bundesnotarkammer in Berlin vermerkt werden kann; ich bitte den Notar, diese Registrierung vornehmen zu lassen.

***Drei Alternativen ob bzw. wann die Kinder/das Kind die Vollmacht in Papier erhalten sollen:***

Das Kind/Jedes Kind soll/sollen sofort eine auf es/sie/ihn lautende Ausfertigung dieses Papiers erhalten. Der Notar wies darauf hin, dass die Vollmacht damit nach außen hin gegenüber jedermann sofort wirksam ist und von dem Berechtigten jederzeit benutzt werden kann.

***oder:***

Ich bitte darum, mir die für das Kind/die Kinder bestimmte/n Ausfertigung/en zu senden. Ich werde das Papier/die Papiere zunächst verwahren und zu gegebener Zeit an das Kind/die Kinder aushändigen. Der Notar wies darauf hin, dass die Vollmacht nach Aushändigung nach außen hin gegenüber jedermann sofort wirksam ist und von dem Berechtigten jederzeit benutzt werden kann.

***oder:***

Die Kinder sollen/das Kind soll/sollen die Vollmacht allerdings erst dann ausüben, wenn ich will, dass sie für mich tätig werden. Der Notar erläuterte mir, dass eine solche Einschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, also im sogenannten Außenverhältnis, nicht wirksam ist. Ich mache deshalb zur Voraussetzung, dass das/jedes Kind zur wirksamen Ausübung dieses Papiers eine auf sich lautende Ausfertigung haben muss. Der Notar wird von mir angewiesen ihm/ihr/ meinen/Söhnen/Töchtern eine Ausfertigung dieser Vollmacht nur dann zu erteilen, wenn ich ihn darum bitte oder ihm meine Geschäftsunfähigkeit oder sonstige schwerwiegende körperliche oder geistige Beeinträchtigung bekannt oder nachgewiesen ist, etwa durch ärztliches Attest.

Vorstehendes Protokoll wurde dem/der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm/ihr genehmigt und wie folgt unterschrieben: